

**GEMEINSAME PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
für das Lehramt an Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 06. Dezember 2011 ¹**

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 825 / Nr. 116)

**zuletzt geändert durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018
(VBI Jg. 16, 2018 S.439 / Nr. 89)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Präambel ²

Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an Grundschulen weisen, neben den in § 2 Abs. 2 S. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) genannten, folgende übergreifende Kompetenzen nach:

- Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
- Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
- Grundkompetenzen im Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung,
- Grundkompetenzen, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung und bei der Entwicklung des Ganztagsbereichs erforderlich sind,
- Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung.

Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Lehr- / Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 10 Praxissemester, Portfolio
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 25 Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Fachnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung³

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen. In den Fachprüfungsordnungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Studienfächer geregelt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen ist der erfolgreiche Abschluss

- a. eines Bachelorstudiengangs mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen, oder
- b. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums in drei nach § 2 LZV zur Kombination zugelassenen Lernbereichen bzw. Unterrichtsfächern und bildungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Inhalten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- c. eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiums in drei nach § 2 LZV zur Kombination zugelassenen Lernbereichen bzw. Unterrichtsfächern und bildungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Inhalten an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt hat, das dem eines Abschlusses an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entspricht.

Im Masterstudium Lehramt an Grundschulen können nur die Studienfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. Abs. 2 erworben wurde.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

Bei fehlender Einschlägigkeit des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Prüfungsausschuss die Zulassung nach Abs. 2 mit der Auflage verbinden, Veranstaltungen im Umfang von bis zu 45 ECTS-Credits aus dem Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen.

(3) Die Fachprüfungsordnungen können darüber hinausgehend besondere Regelungen für die Zulassung zum Studium enthalten.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(5) Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen noch kein Abschlusszeugnis nach Abs. 2 vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen nachgewiesen wird, aufgrund der bereits bewerteten Prüfungsleistungen die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen und das Zeugnis nach Abs. 2 bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni nachgereicht wird.

(6) Die Studierenden legen bei der Immatrikulation fest, welchen Lernbereich oder welches Unterrichtsfach sie als vertieftes Studium gemäß § 9 Abs. 3 fortsetzen wollen. Wird der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) fortgesetzt, muss dieser als vertieftes Studium gewählt werden.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung⁴

(1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen erwerben die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Studienfächer, die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen und die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erforderlichen Kompetenzen erworben hat. Die Studierenden

- haben vertiefte Fachkenntnisse einschließlich bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien erworben,
- überblicken die fachlichen Zusammenhänge in den jeweiligen Studienfächern,
- arbeiten selbständig wissenschaftlich und wenden dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Studienfächer an,
- verfügen über Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, so dass sie an Schulentwicklungsprozessen gestaltend mitwirken können.

**§ 3
Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde, den Grad „Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“, abgekürzt „M.Ed.“.

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

Das Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung) ⁵**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 9) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(5) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

**§ 6
Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der jeweiligen Fachprüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 7
Lehr-/Lernformen ⁶**

Die Lehrveranstaltungsarten sowie Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen werden in den Fachprüfungsordnungen sowie in der Praxissemesterordnung geregelt.

**§ 8
Zulassungsbeschränkungen für einzelne
Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen für das jeweilige Studienfach eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen für das jeweilige Studienfach eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
- c) Studierende, die für einen anderen Studiengang oder ein anderes Studienfach eingeschrieben sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a bis c erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät, der das Studienfach zugeordnet ist, kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ⁷

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

a) Lernbereich sprachliche Grundbildung einschließlich Fachdidaktik und 2 Cr Anteil am Begleitmodul	13 Credits
b) Lernbereich mathematische Grundbildung einschließlich Fachdidaktik und 2 Cr Anteil am Begleitmodul	13 Credits
c) Lernbereich 3 oder Unterrichtsfach einschließlich Fachdidaktik und 2 Cr Anteil am Begleitmodul	13 Credits
d) Vertiefter Lernbereich oder Unterrichtsfach und 1 Cr Anteil am Begleitmodul	12 Credits

e) Bildungswissenschaften und 2 Cr Anteil am Begleitmodul	18 Credits,
f) Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)	6 Credits
g) ⁸ Praxissemester, davon • 13 Cr Schulaufenthalt • je 5 Cr Begleitung und Studienprojekt in zwei Studienfächern (insgesamt 10 Cr) • je 1 Cr Begleitung in den beiden Studienfächern ohne Studienprojekt (insgesamt 2 Cr)	25 Credits
h) Masterarbeit i) 9 Cr für Begleitmodul zur Masterarbeit, integriert in a), b), c), d), e) enthalten	20 Credits

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 10

Praxissemester, Portfolio ⁹

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen müssen die Studierenden gemäß § 9 LZV ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird am Lernort Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) und in universitären Begleitveranstaltungen absolviert.

(2) Durch das Praxissemester erwerben die Studierenden unter anderem folgende Kompetenzen: Sie

- identifizieren praxisbezogene Entwicklungsaufgaben schulformspezifisch,
- können theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule planen, durchführen und auswerten,
- können grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften planen, durchführen und reflektieren,
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen,
- wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an,
- nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um,

- entwickeln aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien und ein eigenes professionelles Selbstkonzept,
- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studienprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie.

(3) Das Praxissemester orientiert sich zeitlich am Schulhalbjahr. Es dauert jeweils vom 15.02.-15.07. oder vom 15.09.-15.02. eines Jahres. Es soll im zweiten, spätestens im dritten Fachsemester abgeschlossen werden.

(4) Die Studierenden müssen an einer Grundschule in den gewählten Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach kontinuierlich mindestens 390 Zeitstunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolvieren. Während des Praxissemesters sind mindestens zwei Studienprojekte zu absolvieren:

- a) zwei fachdidaktische Projekte oder
- b) ein fachdidaktische und ein bildungswissenschaftliches Projekt.¹⁰

Integrative Projekte sind möglich. Die schulpraktische Ausbildung erfolgt nach den Bestimmungen der Zentren für schulpraktische Studien des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird durch Lehrveranstaltungen an der Universität Duisburg-Essen begleitet.

(5) Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht insgesamt aus zwei gleichgewichtigen Teilleistungen in den zwei Studienfächern, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.¹¹ Näheres hierzu regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen.

(6) Das Praxissemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die folgenden Nachweise erbracht sind:

- erfolgreich bestandene und benotete Prüfungen gemäß Abs. 5 wobei nur der universitäre Teil benotet wird
- Am Lernort Schule bzw. ZfsL erbrachter Workload (= Praxisaufenthalt)
- Durchgeführtes Bilanz- und Perspektivgespräch zum Abschluss des Praxisaufenthaltes als Teil des Praxisaufenthaltes in der Schule.

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden.

(7) Einzelheiten, insbesondere die Auswahl und Vergabe der Praktikumsplätze, die vorbereitenden als auch begleitenden Veranstaltungen regeln die Praxissemesterordnung und die Fachprüfungsordnungen.

(8) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxiselemente“. Das Portfolio „Praxiselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es umfasst die Dokumentation der Praxisphasen des Bachelor- und des Masterstudiums. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen beteiligten Fakultäten für jedes Studienfach und den Bereich Bildungswissenschaften jeweils einen Prüfungsausschuss. Bei fakultätsübergreifenden Studienfächern stimmen sich die beteiligten Fakultäten über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass bei kleinen Studienfächern optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur ein weiteres Mitglied gewählt wird. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ebenfalls auf ein Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt. Zur Organisation und Durchführung des Masterprüfungsverfahrens koordinieren sich die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studienfächer einschließlich dem für den Bereich Bildungswissenschaften untereinander.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester ¹²

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz. 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechnungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 10 sind nicht möglich. Teilanerken-

nungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer ¹³

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 14

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ¹⁴

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen im jeweiligen Studienfach an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

§ 15

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modulprüfungen ¹⁵

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Praxissemester und der Masterarbeit.

(2) Die Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss jeder Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modulprüfungen können

- 1. als mündliche Prüfung oder
- 2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- 3. als Vortrag, Referat oder Präsentation
- 4. als Portfolioprüfung
- 5. als sonstige Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung oder
- 6. als Kombination der Prüfungsformen 1. - 5.

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen ¹⁶

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 17 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern höchstens 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der

Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18 Klausurarbeiten ¹⁷

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. In diesem Fall werden die Klausuraufgaben von 2 Prüfungsberechtigten ausgearbeitet. Die Prüfungsberechtigten und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 45 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 4 sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 - 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 20 Masterarbeit¹⁸

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann. Die Arbeit wird durch ein begleitendes Modul ergänzt. Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Masterarbeit fest, in welchem Studienfach sie oder er die Masterarbeit anfertigt.

(2) Die Masterarbeit wird durch das Begleitmodul zur Masterarbeit „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ im Umfang von 9 Credits begleitet. Jedes Studienfach führt eine Begleitveranstaltung im Umfang von 2 Credits durch, die Begleitveranstaltung des vertieft studierten Lernbereichs/Fachs umfasst insgesamt 3 Credits.¹⁹

Die Studierenden erzielen die folgenden Lernergebnisse: Sie

- kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,
- haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten mit anwendungsbezogenen, schulrelevanten Themen,
- können ihre bildungswissenschaftlichen, fachlichen, fachdidaktischen und methodischen Kompetenzen im Hinblick auf konkrete Theorie-Praxis-Fragen integrieren und anwenden

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Praxissemester erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus müssen weitere 35 Credits erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer

Privatdozentin oder einem Privatdozenten aus der Fakultät des gewählten Studienfachs gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer der in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen genannten Fremdsprachen abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(10) Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Abweichungen können in den Fachprüfungsordnungen geregelt werden.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(12) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel

von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studienfach maßgeblich beteiligt ist.

(14) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(15) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten

Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß²⁰

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 23 in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Studierende in besonderen Situationen ²¹

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 16 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie die Masterarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bildung der Prüfungsnoten ²²

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 27 Bildung der Fachnoten ²³

Die Note für

- den Lernbereich sprachliche Grundbildung
- den Lernbereich mathematische Grundbildung
- den dritten Lernbereich oder das Unterrichtsfach
- Bildungswissenschaften
- das Praxissemester²⁴
- das Masterbegleitmodul

ist das gewichtete arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28 Bildung der Gesamtnote ²⁵

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach
- den Fachnoten in den Bildungswissenschaften
- der Note für das Modul DaZ und
- der Note für das Praxissemester und
- der Note für die Masterarbeit.²⁶

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen; wenn die dritte Dezimalstelle kleiner gleich 5 ist, wird abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement²⁷

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Fachnoten in den Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach, dem Bereich Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, dem Praxissemester und der Masterarbeit²⁸,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,

- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang, Lernbereichen bzw. Lernbereichen/Unterrichtsfach, Bildungswissenschaften einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 31 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Masterarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35

Geltungsbereich ²⁹

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang „Master of Education für das Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen vom 06.12.2011 (VBl. Jg. 9, 2011 S. 825 / Nr. 116) beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2024.

Ein vorzeitiger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Abweichungen von Satz 2 können die Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen regeln.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungswissenschaften, vom 12.01.2011, Chemie vom 29.10.2010, Geisteswissenschaften vom 23.08.2011, Mathematik vom 24.11.2010.

Duisburg und Essen, den 06. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

-
- ¹ Wort „Master-Studiengang“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Masterstudiengang“ durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ² Präambel eingefügt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ³ § 1 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁴ § 2 Abs. 2 und 3 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁵ § 5 neuer Abs. 4 eingefügt, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5 (neu) durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁶ § 7 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁷ § 9 Abs. 3 zuletzt neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ⁸ § 9 Abs. 3 Buchstabe g) neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ⁹ § 10 zuletzt Abs. 2, 4 bis 8 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁰ § 10 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ¹¹ § 10 Abs. 5 Satz 1 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ¹² § 12 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹³ § 13 Abs. 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁴ § 14 Abs. 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁵ § 15 Abs. 1 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁶ § 16 Abs. 6 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁷ § 18 Abs. 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁸ § 20 Abs. 1, 2, 5, 6 und 13 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ¹⁹ § 20 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst und Satz 3 gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ²⁰ § 22 Abs. 1 bis 5 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ²¹ § 23 Abs. 1 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²² § 25 Abs. 5 geändert (ein Wort) durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²³ § 27 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²⁴ § 27 sechster Gliederungspunkt samt Wortlaut gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018
- ²⁵ § 28 Abs. 1 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016
- ²⁶ § 28 fünfter Gliederungspunkt der Wortlaut „einschließlich der Note für das Begleitmodul zur Masterarbeit“ gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018

²⁷ § 30 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016

²⁸ § 30 sechster Gliederungspunkt der Wortlaut gestrichen durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 439 / Nr. 89), in Kraft getreten am 03.08.2018

²⁹ § 35 Satz 1 geändert und Sätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 30.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 691 / Nr. 105), in Kraft getreten am 04.10.2016